



Brüssel, den 21. Februar 2020
(OR. fr)

6233/20

COPEN 52
EUROJUST 31
EJN 26

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jean MAFART, Leiter des Bereichs Justiz und Inneres, Bereich Justiz und Inneres
Eingangsdatum:	20. Februar 2020
Empfänger:	Frau Christine ROGER, Generaldirektorin Justiz und Inneres, Generalsekretariat des Rates
Betr.:	Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen – Mitteilungen/Erklärungen Frankreichs

Anbei erhalten Sie den Vermerk der französischen Behörden zu dem oben genannten Punkt.

(Schlussformel)

**Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung
des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungs-
entscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und
alternativen Sanktionen**

Präambel:

Die französischen Behörden weisen darauf hin, dass jede an sie gerichtete Bescheinigung **ins Französische übersetzt werden muss.**

Artikel 3 – Benennung der zuständigen Behörden:

Gemäß *Absatz 1* teilt jeder Mitgliedstaat dem Generalsekretariat des Rates mit, welche Behörde(n) nach seinem nationalen Recht gemäß diesem Rahmenbeschluss zuständig ist bzw. sind, wenn dieser Mitgliedstaat der Ausstellungsstaat oder der Vollstreckungsstaat ist.

- *Wir schlagen folgende Erklärung vor:*

Bei der zuständigen Behörde handelt es sich um die Staatsanwaltschaft (ministère public), wenn Frankreich Vollstreckungsstaat und Ausstellungsstaat ist.

Artikel 4 – Arten der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen:

Gemäß Absatz 2 teilt jeder Mitgliedstaat dem Generalsekretariat des Rates bei der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses mit, welche Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen neben den in Absatz 1 genannten er zu überwachen bereit ist.

- *Wir schlagen folgende Erklärung vor:*

Frankreich ist bereit, folgende Maßnahmen zu überwachen:

- ***Verbot der Ausübung einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die mit einem regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen verbunden ist;***
- ***Fahrverbot;***
- ***Verbot des Besitzes oder des Mitführens einer genehmigungspflichtigen Waffe.***

Artikel 5 – Kriterien für die Übermittlung eines Urteils und gegebenenfalls einer Bewährungsentscheidung:

Gemäß Absatz 4 setzt jeder Mitgliedstaat das Generalsekretariat des Rates mit einer Erklärung über seine Entscheidung über die Voraussetzungen in Kenntnis, unter denen die zuständigen Behörden der Übermittlung eines Urteils oder einer Bewährungsentscheidung an die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats als des Mitgliedstaats, in dem die Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zustimmen können.

- *Wir schlagen daher folgende Erklärung zu diesem Artikel vor:*

Wenn die Anerkennung der Entscheidung von der Zustimmung des Ausstellungsstaats abhängig ist,

- *obliegt es dem Leiter der Staatsanwaltschaft (procureur de la République), die Zustimmung für Frankreich zu erteilen, falls die betreffende Person die französische Staatsangehörigkeit besitzt;*
- *anderenfalls obliegt die Zustimmung dem Justizminister (ministre de la Justice), der prüft, ob außergewöhnliche Gründe vorliegen, die die Vollstreckung der Entscheidung in Frankreich rechtfertigen. Dabei wird insbesondere die Bedeutung seiner Entscheidung für eine geordnete Rechtspflege, das Bestehen persönlicher und familiärer Bindungen zu Frankreich und das Fehlen der Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung berücksichtigt.*

Artikel 10 – Beiderseitige Strafbarkeit:

Gemäß Absatz 4 **können** die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme des Rahmenbeschlusses dem Generalsekretariat in einer notifizierten Erklärung mitteilen, dass sie Absatz 1 [Anerkennung des Urteils und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung sowie Überwachung von Bewährungsentscheidungen und alternativen Sanktionen auch ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit] nicht anwenden werden.

- *Wir schlagen folgende Erklärung vor:*

Frankreich wird der Vollstreckung des Urteils oder der Bewährungsentscheidung nicht zustimmen, wenn diese auf Handlungen beruhen, die in Frankreich nicht unter Strafe gestellt werden.

Artikel 14 – Zuständigkeit für alle Folgeentscheidungen und maßgebliches Recht:

Gemäß Absatz 3 **kann** jeder Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder später erklären, dass er als Vollstreckungsstaat die Übernahme der Zuständigkeit nach Absatz 1 Buchstaben b und c in Fällen oder Kategorien von Fällen, die von diesem Mitgliedstaat zu spezifizieren sind, ablehnen wird.

- *Wir schlagen folgende Erklärung vor:*

Frankreich erklärt, dass es als Vollstreckungsstaat nicht die Zuständigkeit für die Entscheidung übernehmen wird, wenn das Urteil keine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme vorsieht, die bei Nichtbeachtung dieser Strafe vollstreckt werden muss, und dass nach französischem Recht die Nichtbeachtung der alternativen Sanktion selbst keine Straftat darstellt.

Frankreich erklärt, dass es als Vollstreckungsstaat nicht die Zuständigkeit für die Entscheidung übernehmen wird, wenn in der bedingten Entscheidung keine Frist für die Erfüllung dieser Bedingungen gesetzt wurde.

Artikel 21 – Sprachenregelung:

Gemäß diesem Artikel **kann** jeder Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder später in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung angeben, dass er eine Übersetzung [der Bescheinigung] in eine oder mehrere andere Amtssprachen der Organe der Europäischen Union akzeptiert.

- **Wir schlagen vor, keine Erklärung abzugeben.**
